

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Psychotherapeutische Heilpraktikerin Birgitt Müller

### **N°. 1 Anwendungsbereich der AGB**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der psychotherapeutischen Heilpraktikerin She Birgitt Müller und dem Klienten als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Wenn der Patient das generelle Angebot der psychotherapeutischen Heilpraktikerin annimmt und sich zum Zwecke der Beratung, Diagnose und Therapie an diese wendet, kommt der Behandlungsvertrag zustande. Die Psychotherapeutische Heilpraktikerin ist berechtigt ohne Angabe von Gründen, einen Behandlungsvertrag abzulehnen oder abzubrechen, insbesondere wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann oder es um Beschwerden geht, die die psychotherapeutische Heilpraktikerin aufgrund ihrer Spezialisierung nicht behandeln kann oder darf. In diesem Falle bleibt der Honoraranspruch der psychotherapeutischen Heilpraktikerin für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung erhalten.

### **N°. 2 Inhalt des Behandlungsvertrages**

Die psychotherapeutische Heilpraktikerin erbringt ihre Dienstleistung gegenüber dem Klienten in der Form, dass sie ihr Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Ausübung der psychotherapeutischen Heilkunde zur Aufklärung, Beratung, Diagnose und Therapie des Klienten anwendet.

Die psychotherapeutische Heilpraktikerin ist berechtigt, die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Willen des Klienten entsprechen, sofern der Klient hierüber keine Entscheidung trifft.

Es werden von der psychotherapeutischen Heilpraktikerin Methoden angewendet, die in der Regel schulmedizinisch nicht anerkannt und auch nicht allgemein erklärbar sind. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Klienten kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden. Soweit der Klient die Anwendung derartiger Methoden ablehnt und ausschließlich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden beraten, diagnostiziert oder therapiert werden will, hat er das der psychotherapeutischen Heilpraktikerin gegenüber zu erklären.

Die Behandlung durch die psychotherapeutische Heilpraktikerin ersetzt keine Untersuchung oder Behandlung durch einen Facharzt. Der Klient ist aufgefordert, sich bei Beschwerden mit Krankheitswert in die Behandlung eines Arztes zu begeben. Die psychotherapeutische Heilpraktikerin setzt voraus, dass der Klient sich bei Beschwerden mit Krankheitswert vor Annahme des Behandlungsvertrages mit ihr in die Behandlung eines Arztes begeben hat.

Die psychotherapeutische Heilpraktikerin darf keine Krankschreibungen vornehmen, und darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

### **N°. 3 Mitwirkung des Patienten**

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Klient nicht verpflichtet. Die psychotherapeutische Heilpraktikerin ist in dem Fall berechtigt, die Behandlung jedoch zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der Klient die Beratungsinhalte verneint, erforderliche Anamnese- oder Diagnoseauskünfte nicht erteilt und damit die Therapiemaßnahmen verhindert.

#### **N°. 4 Honorierung der psychotherapeutischen Heilpraktikerin**

Die psychotherapeutische Heilpraktikerin hat für ihre Dienstleistung Anspruch auf ein Honorar. Es gelten grundsätzlich die in der Preisliste der psychotherapeutischen Heilpraktikerin aufgeführten Stundensätze. Im Einzelfall kann das Honorar individuell vereinbart werden. Alle anderen Gebührenordnungen oder -Verzeichnisse gelten nicht.

Das Honorar ist jeweils nach der Behandlung in bar zu entrichten. Auf Wunsch kann nach Abschluss einer Behandlungsphase eine Rechnung nach N°. 7 erstellt werden.

Der Klient ist darüber informiert, dass die psychotherapeutische Heilpraktikerin keine Zulassung zu Krankenkassen, Beihilfestellen oder sonstigen Kostenträgern hat. Die Honorare sind von den Klienten selbst zu bezahlen.

#### **N°. 5 Termine und Ausfallhonorar**

Mit der Vereinbarung eines Termins in der Privatpraxis der psychotherapeutischen Heilpraktikerin geht der Klient eine vertragliche Beziehung ein.

Eine kostenfreie Absage eines fest vereinbarten Termins ist möglich, wenn sie bis 48 Werktags-Stunden vor dem Termin erfolgt. Danach wird das Honorar in voller Höhe fällig. Dies gilt insbesondere auch für das kostenfreie Erstgespräch. Mit der Vereinbarung eines Termins zum Erstgespräch wird diese Regelung vom Klienten akzeptiert.

Termine, die von Seiten der psychotherapeutischen Heilpraktikerin abgesagt werden müssen, werden dem Klienten nicht in Rechnung gestellt. Der Klient hat in einem solchen Fall keinerlei Ansprüche gegen die psychotherapeutische Heilpraktikerin. Diese schuldet auch keine Angabe von Gründen.

#### **N°. 6 Honorarerstattung durch Dritte**

In der Regel werden die anfallenden Kosten nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Entsprechende Sonderregelungen sind von dem Patienten mit seiner Krankenversicherung selbst zu klären. Bis zu einer eindeutigen Klärung bleibt N°. 4 davon unberührt.

Eine Kostenübernahme von privaten Krankenversicherungen oder Zusatztarifen zur Krankenversicherung ist vom Patienten im Vorfeld zu klären. Bis zu einer eindeutigen Zusage des Versicherers bleibt N°. 4 davon unberührt.

Die psychotherapeutische Heilpraktikerin erteilt in Erstattungsfragen dem Dritten keine direkten Auskünfte. Alle Auskünfte und notwendigen Bescheinigungen erhält ausschließlich der Klient. Derartige Leistungen sind honorarpflichtig.

#### **N°. 7 Rechnungsstellung**

Nach Abschluss einer Behandlungsphase kann auf Verlangen des Patienten eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung enthält Namen und Anschrift der psychotherapeutischen Heilpraktikerin, den Namen und die Anschrift des Klienten. Sie enthält den Behandlungszeitraum, die Termine und das gezahlte Honorar. Diese Rechnung enthält keinerlei Aussagen über die Art oder den Umfang einer Erkrankung.

Wünscht der Patient aus Beweis- oder Erstattungsgründen eine detaillierte Rechnung, die eine Diagnose oder Therapiespezifizierung erfordert, so ist diese kostenpflichtig.

#### **N°. 8 Vertraulichkeit der Behandlung**

Die psychotherapeutische Heilpraktikerin behandelt die Klienten-Daten vertraulich und erteilt bezüglich Diagnose, Beratungen und Therapie sowie Begleitumständen und persönlichen Verhältnissen des Klienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Klienten.

Dies ist nicht anzuwenden, wenn die Heilpraktikerin Psychotherapie aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist - beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen - oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Ferner ist die Vertraulichkeitsregelung nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen sie oder ihre Berufsausübung stattfinden, und sie sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

#### **N°. 9 Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den AGB sollten gütlich beigelegt werden. Eine vertrauensvolle Basis ist für die psychotherapeutische Arbeit unerlässlich, Zweifel hierüber sollten offen angesprochen werden und im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.

#### **N°. 10 Gerichtsstand**

Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gerichtsstandsmitteilung gilt für Teilnehmer aus dem In- und Ausland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz der Praxis.

#### **N°. 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages oder der AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht berührt.

Bonn, im Oktober 2017